

Dringlichkeitsantrag an das 24. StuPa, zur 6. Sitzung am 15.12.2016

Antragssteller_innen: Danke, gut. – Trackliste, The (Die LISTE), vertreten durch Johannes Ruthenberg.

Beschlusstext:

Seit der Ankündigung, dass der nunmehr ehemalige Dozent der Fakultät Sozialwissenschaften, Andrej Holm, Staatssekretär im Bereich Wohnen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wird, sieht er¹ sich einer Kampagne konservativer bis rechter Kreise gegen seine Person ausgesetzt.

Das Studierendenparlament der Humboldt Universität zu Berlin erklärt dazu folgendes:

Wir fordern das Präsidium der HU Berlin auf, angesichts dieser Kampagne einen verantwortungsvollen Umgang mit der Presse zu pflegen, um der Kampagne nicht noch mehr Schwung zu verleihen. Äußerungen, die geeignet sind Andrej Holms Ruf zu schaden, sind zu unterlassen. Darüber hinaus ist der Ausgang der Regelüberprüfung bei der Stasi-Unterlagenbehörde (BStU) abzuwarten.

Als Andrej Holm 2007 Opfer haltloser Anschuldigungen durch die Bundesanwaltschaft wurde, hat die Universität schon einmal gegenüber der Presse Andrej Holm die Solidarität entzogen – es gilt, diesen Fehler nicht noch einmal zu wiederholen.

Begründung:

In der Zeit, in der Holm sich 2007 unrechtmäßig in Haft befand (siehe umseitig), versäumte es die Humboldt-Universität, sich mit ihrem Mitglied solidarisch zu erklären, dieses Versäumnis soll sich nicht wiederholen.

Angesichts der Kampagne gegen Andrej Holm sollte die Universität, insbesondere wegen der Ereignisse von 2007, also Zurückhaltung an den Tag legen.

Zum Sachverhalt: es geht hier nicht darum, Andrej Holms Vergangenheit zu relativieren. Zu dieser hat er sich jedoch auch schon von sich aus und bereits mehrfach geäußert bzw. positioniert. Es soll mit diesem Antrag vor allem darum gehen, dem, salopp formuliert, peinlichen Rumlavieren der Universität in der aktuellen Angelegenheit entgegen zu wirken.

¹ Holm

Zum Kontext:

Am 31. Juli 2007 wurde Holm wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) verhaftet. Ihm wurde vorgeworfen, Mitglied der zum Zeitpunkt der Verhaftung von der Bundesanwaltschaft als terroristisch eingestuften *militanten gruppe (mg)* zu sein. Bereits im September 2006 leitete die Bundesanwaltschaft gegen Holm und drei weitere Personen ein Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB ein. Im Zuge der umfassenden Überwachungsmaßnahmen wurden die Ermittlungen auf drei weitere Personen ausgeweitet, nach den Ermittlungen soll es zwischen Holm und einer dieser Personen zwei Treffen gegeben haben.

Der Verteidigung Holms zufolge leiteten die Strafverfolger die konspirative Natur dieser beiden Treffen aus der Vermutung ab, dass Holm dabei „möglicherweise“ kein Handy mitgeführt habe. Nach Angaben der Bundesanwaltschaft wurde der konspirative Charakter der Treffen jedoch insbesondere aus der Form der Verabredung der Termine über verschlüsselte Nachrichten in anonymen Mailaccounts, die bei Besuchen in Internetcafés hinterlassen wurden, hergeleitet. Da die Überwachung ohne Ergebnis blieb, wurde diese ausgeweitet mit der Begründung, es gebe keine Erfolge.

Laut Holms Verteidigung wurde das Bundeskriminalamt auf Holm durch eine Internetrecherche zu bestimmten Stichworten aufmerksam, die auch die *mg* in ihren Bekennterschreiben benutzte, unter anderem „Gentrification“ und „Prekarisierung“.

Die Verhaftung Holms stieß auch außerhalb Deutschlands auf Kritik. Ein von 43 Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland erstunterzeichneter offener Brief sowie ein offener Brief der prominenten Soziologen Richard Sennett und Saskia Sassen forderten Holms Freilassung.

Am 22. August 2007 ordnete der Bundesgerichtshof die Haftaussetzung an. Dagegen hatte die Generalbundesanwältin Monika Harms Beschwerde eingelegt. In dem darauf folgenden Beschluss des BGH, der am 24. Oktober 2007 veröffentlicht wurde, wurde der Beschwerde jedoch nicht stattgegeben, sondern der Haftbefehl sogar ganz aufgehoben, weil es zwar Indizien für einen Anfangsverdacht gegeben habe, aber die Ermittlungen keine hinreichenden Indizien für einen dringenden Tatverdacht ergeben haben und die Inhaftierung daher gesetzwidrig war.